

Stand: März 2024

**Stadtverwaltung Mechernich
Finanzen**

Postfach 1265
53887 Mechernich

Stadtverwaltung Mechernich

Bergstraße 1
53894 Mechernich
Telefon: 02443 49-0
E-Mail: info@mechernich.de

Fachbereich 5:

Finanzen

Ansprechpartner

Frau Ute Moritz
Telefon: 02443 49-4533
E-Mail: u.moritz@mechernich.de

Antrag auf Stundung

Gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich, Anlage Gebührentarif – Nr. 1 d, werden für die Bearbeitung eines Stundungsantrages Gebühren in Höhe von 6,50 € erhoben.

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Debitoren-Nr. _____ bei der Stadt Mechernich/den Stadtwerken Mechernich.

Forderung: _____ (Art der Forderung)

in Höhe von _____ €* – fällig zum: _____ * ab 2.000 € siehe Punkt B

Ratenzahlung über _____ Raten in Höhe von _____ €/Monat (für die Anzahl und Höhe der Raten bitte Punkt C beachten)

Beginnend ab dem _____ und jeweils fällig zum _____ eines Monats.

Der Ratenbetrag wird _____ von mir überwiesen. _____ von mir bar bei der Stadtkasse Mechernich eingezahlt.

Bei Gewährung einer Stundung - **welche die Ausnahme zur Abgabepflicht bedeutet** - sind für den Stundungszeitraum **Zinsen** zu erheben. Diese Stundungszinsen betragen 0,5 % für jeden vollen Monat der Stundung (6,0 % bei einem vollen Stundungsjahr) und werden mit der letzten Rate fällig.

A) Die Stundung erlischt:

- wenn eine Rate nicht entsprechend der neuen Fälligkeit (Tilgungsplan) entrichtet wird. Das hat zur Folge, dass der Restbetrag sofort in einer Summe fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt entstehen Kraft Gesetzes Säumniszuschläge i.H.v. monatlich 1 % (12 % p.a.) gem. § 240 Abs. 1 AO. Weiterhin kann gegen Sie sofort eine Vollstreckungshandlung eingeleitet werden, was zur Folge hat, dass weitere nicht unerhebliche Kosten entstehen,
- bei Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens,
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- wenn vorhandene und sich in Ihrem Eigentum befindliche Grundstücke verkauft, verschenkt, vererbt oder in sonstiger Art und Weise an Dritte übertragen werden,

- wenn vorhandene und sich in Ihrem Eigentum befindliche Grundstücke durch die Belastung durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbaurechtes oder
- Nießbrauchsrechte bzw. die Eintragung einer Auflassungsvormerkung erfolgt,
- wenn eine Aufrechnungslage vorliegt.

B) Ausführliche Begründung für den Stundungsantrag:

Um den Stundungsantrag ab einer Höhe von 2.000 € genehmigen zu können, bitten wir Sie, umgehend – spätestens vor Ablauf einer Woche - ausführlich darzulegen, worin Sie die mit der Einziehung der Forderung verbundene erhebliche Härte begründen, und Ihre Angaben durch Beifügung geeigneter Unterlagen (z. B. Kopie Arbeitslosengeld/Finanzplan/Kontoauszüge) glaubhaft zu machen.

Hieraus muss zu entnehmen sein, dass eine unbillige Härte bei sofortiger Beitreibung für den Antragsteller vorliegt und der Anspruch der Stadt Mechernich/der Stadtwerke Mechernich durch die Stundung nicht gefährdet ist.

C) Anzahl und Höhe der Stundungsraten:

- bei laufenden **Steuern und Gebühren** sind grundsätzlich maximal 12 Raten zulässig
- für **Beiträge** unter 10.000,00 € sind grundsätzlich maximal 72 Raten zulässig
- für **Beiträge** über 10.000,00 € sind grundsätzlich maximal 120 Raten zulässig
- die Mindesthöhe der Stundungsrate ergibt sich aus dem Stundungsbetrag / maximalen Ratenanzahl
- von den o. g. Vorgaben kann nur bei Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls abgewichen werden

Mitteilungspflichten:

Sie sind verpflichtet alle Änderungen Ihrer Vermögens-/Einkommensverhältnisse, wenn diese nicht mehr mit denen im Stundungsantrag übereinstimmen unverzüglich mitzuteilen.

Sie erhalten von der Stadt Mechernich/Stadtwerke Mechernich nach Genehmigung des Stundungsantrages einen Stundungsbescheid mit entsprechendem Tilgungsplan. **Bei Forderungen der Stadtwerke Mechernich wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung meiner Zahlungsverpflichtung die Wasserlieferung nach vorheriger Androhung eingestellt wird.**

Werden die Stundungsraten nicht fristgerecht entrichtet oder entsprechen die Zahlungen nicht der vereinbarten Ratenzahlung und der Stundungsbescheid muss gegebenenfalls aufgehoben werden, kann eine **Bearbeitungsgebühr von 10,00 €** erhoben werden. Bei Nichteinhaltung der Stundungsraten werden **keine weiteren Stundungsanträge mehr genehmigt**, bis die ursprünglich zu stundende Forderung komplett ausgeglichen ist.

Mechernich, den _____ Unterschrift Antragsteller/in _____

Interner Vermerk: _____

Stundungsantrag

genehmigt ja nein

Datum: _____ Unterschrift und Name zuständiger Sachbearbeiter/in _____